

Incoterms 2000

Der genauen Definition, auf welcher Basis eine Lieferung erfolgen soll, kommt nicht nur im internationalen Handel eine zentrale Bedeutung zu. Wichtig ist dies, da sich Vertragspartner häufig der unterschiedlichen Handelsgewohnheiten anderer Länder nicht bewußt sind, was schnell zu Mißverständnissen, Streitfällen oder auch gerichtlichen Auseinandersetzungen führen und damit nicht unerhebliche Kosten verursachen kann. Die Internationale Handelskammer (ICC), Paris, hat daher bereits 1936 Regeln zur einheitlichen Auslegung von handelsüblichen Vertragsformeln veröffentlicht. Seitdem ist dieses Regelwerk mehrfach überarbeitet worden (1953, 1967, 1976, 1980, 1990 und zuletzt 2000) um Veränderungen im internationalen Transportwesen und neuerdings auch der zunehmenden elektronischen Kommunikation im internationalen Handel gerecht zu werden. In der jetzt geltenden Fassung, der sechsten Revision (2000), stellen die Incoterms (International Commercial Terms, International Regulations for the Interpretation of Trade Terms, Règles Internationales pour l'Interpretation des Termes Commerciaux) eine weltweit bekannte und akzeptierte Form dar, die genauen Liefer- und Annahmebedingungen zwischen Verkäufer und Käufer in standardisierter Form zu regeln. Bereits mit der fünften Revision (Incoterms 1990) ist auch für den dokumentären Bereich der Einsatz von EDI (Electronic Data Interchange) möglich geworden.

Die häufig auch nur als Lieferbedingungen bezeichneten Incoterms legen den Ort des Gefahrübergangs im Sinne des Überganges der Preisgefahr vom Verkäufer auf den Käufer fest. Der Käufer ist somit nach dem Gefahrübergang auf ihn zur Zahlung des vertraglich vereinbarten Kaufpreises verpflichtet, selbst wenn die Ware nach diesem Zeitpunkt eine Wertminderung erfahren hat oder sogar untergegangen ist. Die Incoterms definieren außerdem die Kostenverteilung zwischen Verkäufer und Käufer für Transport und Versicherung der Ware, den Übergang der Sorgepflicht (Dispositionspflicht). Sie enthalten außerdem Festlegungen darüber, welche Partei für die Beschaffung der erforderlichen Dokumente verantwortlich ist. Insgesamt können so Mißverständnisse, die durch die unterschiedliche Auslegung anderer Lieferklauseln entstehen können, weitestgehend ausgeschlossen werden.

Eine bindende Wirkung erhalten die Incoterms allerdings erst durch eine ausdrückliche vertragliche Vereinbarung über ihre Anwendung. Beachtet werden sollte, dass dabei immer auch der Bezug zur jeweils geltenden Fassung hergestellt wird ("...according Inoterms 2000"). Sofern die Vertragsparteien im Liefervertrag Sonderbestimmungen vereinbart haben, gehen diese den Incoterms vor.

Die Incoterms treffen keine Festlegung des Eigentumsüberganges und der Zahlungsbedingungen. Auch Fragen der Produkthaftung, der Mängelrüge oder des Gerichtsstandes bleiben von der Vereinbarung, eine Lieferung auf Basis der Incoterms abzuwickeln, unberührt.

Die Incoterms (ICC-Publikation Nr. 560 ED) werden veröffentlicht durch die

Deutsche Gruppe der Internationalen Handelskammern (ICC / CCI)

Mittelstr. 12 - 14

D - 50672 Köln

Telefon: +49 221 2575571

Telefax: +49 221 2575593

Internet: <http://www.icc-deutschland.de/>

Ansprechpartner im Team Außenwirtschaft der Wirtschaftsförderung Berlin International GmbH:

Christian Treichel, Telefon +49 30 39980-250

Team Außenwirtschaft

Wirtschaftsförderung Berlin International GmbH, Ludwig Erhard Haus, Fasanenstraße 85, D -10623 Berlin
Telefon +49 30 39980-0, Telefax +49 30 39980-239, info@wfb.de, www.wfb.de, www.bic.berlin.de

Incoterms 2000 in der Übersicht

Gruppe E (Abholklausel)

EXW Ex works / Ab Werk (...benannter Ort): EXW ist die für den Exporteur günstigste Klausel, weil er die vereinbarte Ware in der vereinbarten Zeit auf sein (Fabrik -)Gelände oder an einem anderen benannten Ort abzustellen braucht, um alle seine Pflichten aus dem Kaufvertrag erfüllt zu haben. Ab diesem Ort gehen alle Transportkosten und Risiken sowie sonstige Abgaben (z.B. Zölle) auf den Käufer über.

Gruppe F (Haupttransport zahlt Käufer)

FCA Free carrier / Frei Frachtführer (...benannter Ort): Der Verkäufer muss die Ware bis zum vereinbarten Ort liefern und zur Ausfuhr freimachen. Er trägt bis zu diesem Ort alle Risiken und alle Kosten, die mit dem Transport verbunden sind. **Neu:** Wenn der vereinbarte Ort beim Verkäufer liegt, muss er die Ware auch verladen. Bisher hing dies von der Transportart ab.

FAS Free alongside ship / Frei Längsseite Schiff (...benannter Verschiffungshafen): Der Verkäufer erfüllt die Bedingungen, wenn er die Ware bis zur Längsseite des Schiffes im benannten Verschiffungshafen bringt, ab diesem Ort trägt der Käufer alle Transportrisiken und -kosten. Der Verkäufer macht die Ware zur Ausfuhr frei. **Neu:** Der Käufer macht die Ware zur Einfuhr frei. Bisher sollte auch dies der Verkäufer besorgen.

FOB Free on board / Frei an Bord (...benannter Verschiffungshafen): Der Übergang von Transportkosten und -risiken findet an der Ladekante des Schiffes (Reling) im benannten Verschiffungshafen statt. Der Verkäufer muss die Ware zur Ausfuhr freimachen.

Gruppe C (Haupttransport zahlt Verkäufer)

Bei den C-Klauseln handelt es sich um Zweipunkt Klauseln: Transportkosten gehen an einem anderen Ort über als das Transportrisiko. Deshalb bieten sich diese Klauseln insbesondere bei Zahlung per Akkreditiv an. Denn der Verkäufer bekommt von der Bank gegen Vorlage der Dokumente den vereinbarten Betrag ausgezahlt. Danach sollte der Verkäufer nicht mehr für die Transportrisiken verantwortlich sein.

CFR Cost and Freight / Kosten und Fracht (...benannter Bestimmungshafen): Die Transportkosten werden vom Verkäufer bis zum Bestimmungshafen getragen, aber die Gefahren gehen wie bei FOB über (Schiffsreling). Der Verkäufer macht die Ware zur Ausfuhr frei.

CIF Cost, insurance and freight / Kosten, Versicherung, Fracht (...benannter Bestimmungshafen): Diese Regelung entspricht CFR, wobei der Verkäufer die Seetransportversicherung gegen die vom Verkäufer zu tragenden Risiken abzuschließen hat und sie auch zahlen muss. **Achtung:** Oft schließt der Verkäufer eine Versicherung mit Mindestdeckung ab. Wenn der Käufer eine höhere Deckung wünscht, muss dies im Kaufvertrag vereinbart sein oder er muss eine Zusatzversicherung abschließen.

CPT Carriage paid to / Frachtfrei (...benannter Bestimmungshafen): Der Verkäufer trägt die Transportkosten bis zum im Vertrag genannten Bestimmungsort. Der Verkäufer trägt aber das Transportrisiko nur bis zur Übernahme an den ersten Frachtführer. Der Verkäufer macht die Ware zur Ausfuhr frei.

CIP Carriage and insurance paid to / Frachtfrei versichert (...benannter Bestimmungsort): Dieser Incoterm entspricht CPT; allerdings muss der Verkäufer auch die Transportversicherung (Mindestdeckung) ab Übergabe an den ersten Frachtführer bis zum Bestimmungsort besorgen und bezahlen.

Gruppe D (Ankunftsklauseln)

- DAF Delivered at frontier / Geliefert Grenze (...benannter Ort):** Der Verkäufer trägt die Transportkosten und –risiken bis zur Grenze. Die Ware ist nicht entladen und befindet sich auf dem Transportmittel des Verkäufers. Der Begriffe „Grenze“ umfasst dabei alle Grenzen, nicht nur die des Käufers. Deshalb sollte die Grenze ausdrücklich definiert sein. Der Verkäufer muß die Ware zur Ausfuhr freimachen.
- DES Delivered ex ship / Geliefert ab Schiff (...benannter Bestimmungshafen):** Der Verkäufer hat dem Käufer die Ware im Bestimmungshafen zur Verfügung zu stellen und zur Ausfuhr freizumachen. Der Verkäufer hat die Transportkosten und –risiken bis zur Verladung zu tragen.
- DEQ Delivered ex quay / Geliefert ab Kai (...benannter Bestimmungsort):** Wenn die Parteien wünschen, dass der Verkäufer zusätzlich die Kosten und das Risiko der Entladung trägt, sollte diese Klausel gewählt werden. **Neu:** Der Käufer übernimmt die Importfreimachung. Bisher musste der Verkäufer die Ware zum Import freimachen.
- DDU Delivered duty unpaid / Geliefert unverzollt (...benannter Bestimmungsort):** Der Verkäufer liefert dem Käufer die Ware unverzollt und nicht entladen an den genannten Bestimmungsort. Ab dann gehen die Kosten und die Risiken des Transports über.
- DDP Delivered duty paid / Geliefert verzollt (...benannter Bestimmungsort):** Der Verkäufer hat das Transportrisiko und die Transportkosten bis zum benannten Bestimmungsort zu tragen. Er kommt auch für die Freimachung zur Einfuhr auf, das heißt, er trägt auch die Einfuhrabgaben des Bestimmungslandes.

Diese Darstellung dient lediglich als Übersicht. Die genauen Inhalte der einzelnen Klauseln und deren Interpretationen sollten in jedem Fall vor der vertraglichen Verwendung geprüft werden.

Im Vergleich zu den Incoterms 1990 bleibt es auch in der 2000'er Fassung bei den 13 bekannten Klauseln. Allerdings ergeben sich u. a. auch die nachfolgend zusammengefaßten Änderungen:

- **Nach FAS (2000)** ist nun der Verkäufer verpflichtet, die Ware für die Ausfuhr freizumachen (nicht mehr der Käufer);
- **Nach DEQ (2000)** obliegt die Erledigung der Einfuhrformalitäten - einschließlich der Zahlung aller Eingangsabgaben - dem Käufer (nicht mehr dem Verkäufer);
- **FCA (2000)** sieht eine Differenzierung des Lieferortes nach der gewählten Transportart nicht mehr vor. Damit kommt dem von beiden Parteien gewählten Ort der Lieferung künftig eine entscheidende Bedeutung hinsichtlich der Be- und Entladeverpflichtung zu. Bei sachgerechter Anwendung läßt sich aus FCA (2000) künftig eindeutig ableiten, an welchem Ort der Verkäufer seine Verpflichtungen nachzukommen hat und wo somit der Kosten- und Gefahrenübergang erfolgt.

Beratung, Veranstaltungen, Inhouse-Schulungen:

Die Wirtschaftsförderung Berlin International GmbH bietet unter anderem auch zum Themenkomplex Zoll und Außenwirtschaft Beratungsleistungen und eine Vielzahl von **Veranstaltungen** an. Gern erstellen wir Ihnen auch ein Angebot für eine individuell auf Ihre Problemstellung ausgerichtete Inhouse-Schulung, die schon ab drei Personen für Sie interessant sein kann. Mit unserem **Zollflyer** erhalten Sie eine praktische Übersicht der demnächst stattfindenden Veranstaltungen im Bereich Zoll und Außenwirtschaft.

Ansprechpartner

im Team Außenwirtschaft der Wirtschaftsförderung Berlin International GmbH:

Christian Treichel, Telefon +49 30 39980-250 (christian.treichel@wfbi.de)
Margitta Schilf, Telefon +49 30 39980-251 (margitta.schilf@wfbi.de)

Die wichtigsten Rechte und Pflichten von Käufer und Verkäufer

	Exportfrei- machung	Importfrei- machung	Transport- vertrag	Lieferort	Gefahrübergang V → K	Kostenübergang V → K	Transportver- sicherung
EXW	K	K	K	Werk des V	Lieferort		
FCA	V	K	K	Ort der Übergabe an Frachtführer	Lieferort		
FAS	V	K	K	Längsseite Schiff im Verschiffungshafen	Lieferort		
FOB	V	K	V	Schiff im Verschiffungshafen	Schiffsreling		
CFR	V	K	V	Schiff im Verschiffungshafen	Schiffsreling	Bestimmungshafen	
CIF	V	K	V	Schiff im Verschiffungshafen	Schiffsreling	Bestimmungshafen	V→Mindestdeckung
CPT	V	K	V	Ort der Übergabe an den ersten Frachtführer	Lieferort	Bestimmungsort	
CIP	V	K	V	Ort der Übergabe an den ersten Frachtführer	Lieferort	Bestimmungsort	V→Mindestdeckung
DAF	V	K	V	Bestimmungsort an der Grenze	Bestimmungsort		
DES	V	K	V	Schiff im Bestimmungshafen	Schiff im Bestimmungshafen		
DEQ	V	K	V	Kai im Bestimmungshafen	Kai im Bestimmungshafen		
DDU	V	K	V	Bestimmungsort	Bestimmungsort		
DDP	V	V	V	Bestimmungsort	Bestimmungsort		